



§ 1 Geltungsbereich

1. Der Freizeitsportverein Karlshagen e.V. (nachfolgend FSV genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des FSV für die im § 12 der Satzung genannten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.
2. Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 3 Kompetenzen des Vorstandes

1. Kontakt und Verhandlungsführung mit dem KSB V-G e.V. und dem LSB M-V e.V. sowie den örtlichen Organen
2. Haushaltsplanung
3. Planung und Entscheidung über einzusetzende Mittel
4. Struktur- und Personalentscheidungen unter Berücksichtigung der Empfehlung der einzelnen Abteilungen
5. Entscheidung über Ehrungen

§ 4 Zugewiesener Geschäftsbereich des 1. und 2. Vorsitzenden

1. Ansprechpartner für den KSB e.V., den Landkreis V-G, der Gemeinde Karlshagen sowie aller Behörden und Institutionen
2. Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen
3. Unterschriftsbefugnis für Antragstellungen, Abforderungen und Verwendungen von Fördermitteln sowie in weiteren Angelegenheiten
4. Selbstständige Entscheidung über finanzielle Mittel bei Einhaltung des Gesamthaushaltes
5. Budgetüberwachung in Zusammenarbeit mit dem Leiter Finanzen

§ 5 Einberufungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Vorstandes schriftlich.
2. Vorstandssitzungen finden monatlich statt.
3. Der Vereinsrat tagt halbjährlich.
4. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Vereinsrat oder mindestens 20% aller Vereinsmitglieder dies verlangen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und aller weiteren Organe richtet sich nach den Paragraphen der Satzung.
2. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
3. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung nicht durchführbar bzw. aufgelöst worden, so ist unverzüglich eine neue einzuberufen.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Eröffnung.
2. Der Vorstand sorgt für einen reibungslosen Ablauf durch Festlegung eines geeigneten Versammlungsleiters.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Er kann u.a.:
 - a. das Wort entziehen
 - b. Einzelmitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit ausschließen
 - c. die Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung anordnen
4. Über Eingaben entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung, die Anwesenheitsliste und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in festgelegter Reihenfolge zur Bearbeitung.
7. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in jeder Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 9 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 10 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist im § 15 der Satzung des FSV geregelt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sind ohne Unterschrift ungültig.
3. Über Anträge, die sich aus der Beratung ergeben, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 24 der Satzung des FSV.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
2. Über die Dringlichkeit ist sofort nach Redeschluss des Antragstellers abzustimmen. Ein Gegenredner ist zugelassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte um/oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 13 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung vom Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Abstimmungen erfolgen nach § 15 der Satzung des FSV.

§ 14 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes des FSV erfolgt mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von 2 Jahren, die Wahl des Kassenprüfers für den Zeitraum von 4 Jahren.
2. Gewählt werden kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im FSV ist.
3. Die Abteilungen können bis 5 Tage vor der Wahl geeignete Vorschläge einreichen.

4. Auf der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge erfolgen. Die Kandidatenliste wird damit erweitert.
5. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt.
6. Abstimmungen erfolgen offen oder wenn gefordert geheim.

§ 15 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Daraus müssen das Datum, der Ort, die Teilnehmer, der Gegenstand der Beschlussfassung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.04.2016 beschlossen und tritt am 08.04.2016 in Kraft.